



Artenschutzprüfung - ASP

zum

Bebauungsplan 23 D -Gewerbegebiet Wahrbrink West 1- der Stadt Werne

erstellt im Auftrag der



Stadt Werne

Dezernat IV.1 Stadtentwicklung, Stadtplanung

Konrad-Adenauer-Platz 1

59368 Werne

Stand 06.03.2012



Impressum

Bearbeitung:

Kuhlmann & Stucht GbR

Projektleitung:

Volker Stucht, Dipl.-Ing. Landespflege, Landschaftsarchitekt AKNW

Projektbearbeitung:

Volker Stucht, Dipl.-Ing. Landespflege, Landschaftsarchitekt AKNW
Julia Florian, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitektur

Qualitätskontrolle:

Andreas Kuhlmann, Dipl.-Biologe



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|-----------|
| 1. | Anlass und Aufgabenstellung | 1 |
| 1.1 | Anlass und Vorhabensbeschreibung | 1 |
| 1.2 | Aufgabenstellung | 2 |
| 2. | Rechtliche und methodische Grundlagen | 2 |
| 2.1 | Rechtliche Grundlagen | 2 |
| 2.2 | Methodisches Vorgehen | 3 |
| 3. | Beschreibung des betroffenen Gebietes | 4 |
| 4. | Datenrecherche und Abfragen - Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) | 6 |
| 4.1 | Vorkommen im Messtischblatt | 6 |
| 4.2 | Potentiell Vorkommen im Untersuchungsraum | 7 |
| 4.3 | Auswertung faunistischer Untersuchungen | 12 |
| 4.3.1 | Datengrundlagen und Untersuchungsmethoden | 12 |
| 4.3.2 | Ergebnisse | 14 |
| 4.4 | Potenziell relevante Arten | 18 |
| 4.5 | Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung | 20 |
| 4.5.1 | Wirkfaktoren des Vorhabens | 20 |
| 4.5.2 | Ausschluss von Arten anhand artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien | 21 |
| 4.6 | Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten | 23 |
| 5. | Vermeidung und Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) | 24 |
| 5.1 | Vögel | 24 |
| 5.2.1 | Baumfalke | 24 |
| 5.2.2 | Feldlerche | 26 |
| 5.2.3 | Kiebitz | 28 |
| 5.2.4 | Kleinspecht | 30 |
| 5.2.5 | Rebhuhn | 31 |
| 6. | Abschließende Beurteilung | 33 |
| | Literatur- und Quellenverzeichnis | 34 |



Tabellenverzeichnis

| | | |
|---------|--|----|
| Tab. 1: | Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des MTB 4311 "Lünen" | 6 |
| Tab. 2: | Potentiellles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Untersuchungsgebietes (4311) | 9 |
| Tab. 3: | Vogelarten im Untersuchungsgebiet | 15 |
| Tab. 4: | Vorkommen planungsrelevanter Arten im Planungsraum des Vorhabens | 19 |
| Tab. 5: | Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabenspezifischer Kriterien | 21 |
| Tab. 6: | Liste der betroffenen Arten | 23 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|---------|---|---|
| Abb. 1: | Vorentwurf des Bebauungsplans 23 D (Stand 21.10.2011) | 1 |
| Abb. 2: | Luftbild des betroffenen Landschaftsraums | 5 |
| Abb. 3: | Ausgangszustand im Geltungsbereich des Bebauungsplans | 5 |

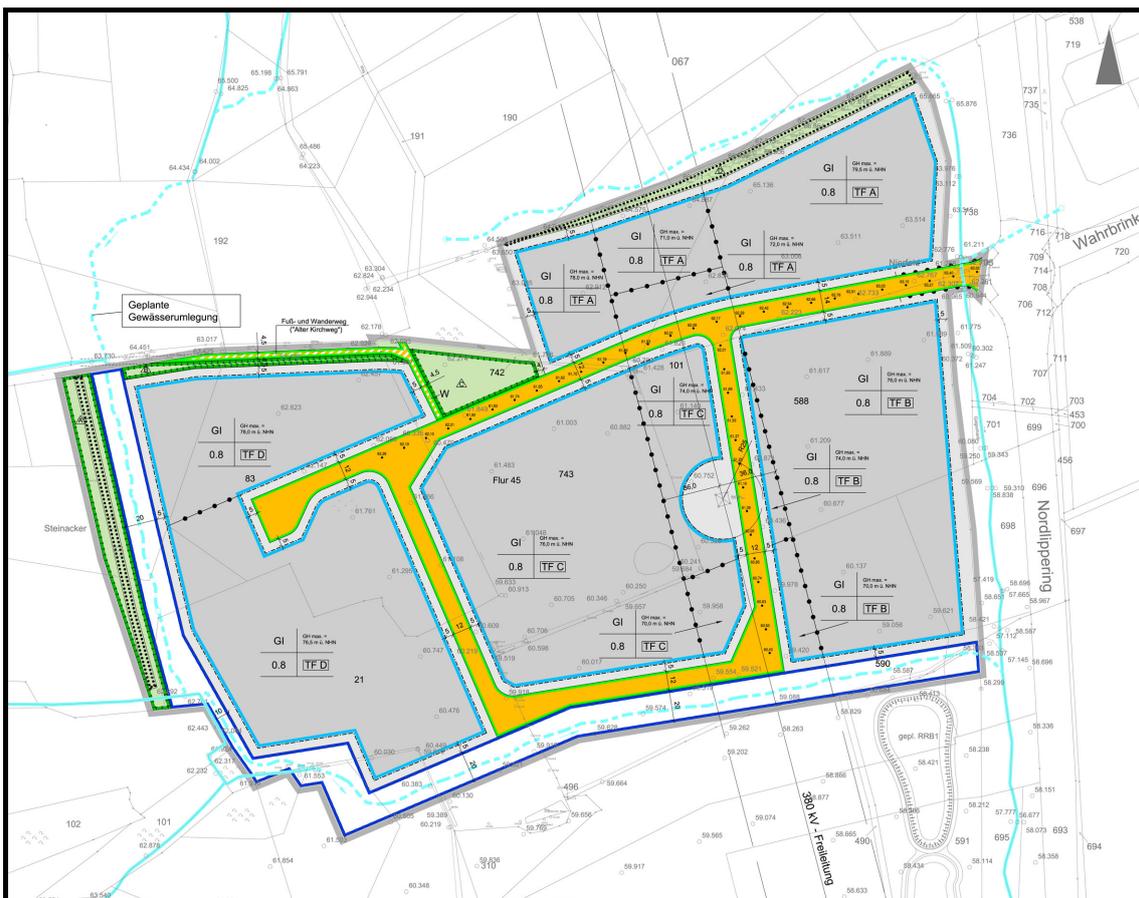
1. Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Werne plant die Aufstellung des Bebauungsplans 23 D -Gewerbegebiet Wahrbrink West 1-. Inhalt des Bebauungsplans ist die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen (Industriegebiet (GI) gem. § 9 BauNVO) und zugehöriger Erschließungsstraßen. Die Größe des Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt 16,4 ha. Die notwendigen Gewässerumlegungen im Gebiet sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans sondern werden über ein gesondertes Plan-genehmigungsverfahren planerisch umgesetzt (Vorfluternachweis 'Galgenbach und Nebengewässer' - Genehmigungsverfahren nach § 68 WHG).

Bislang ist dieser Bereich landwirtschaftlich (Acker) genutzt und wird von einigen Entwässerungsgräben, teils mit begleitenden Gehölzen und Saumstrukturen durchzogen.

Abb. 1: Bebauungsplan 23 D (Stand 06.03.2012)





1.2 Aufgabenstellung

Mit der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. des Landschaftsgesetzes Nordrhein-Westfalens (LG NRW) verbunden.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-Richtlinie (FFH-RL) (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung wird demnach geprüft, ob durch die Festsetzungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

2. Rechtliche und methodische Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die dem Artenschutz zugrunde liegenden FFH- (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinien (V-RL) etablieren zwei verschiedene Schutzsysteme, die sich gegenseitig ergänzen:

- den Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL, Art. 4 V-RL), der sich auf Natura-2000-Gebiete bezieht, und im Rahmen von FFH-Vorprüfungen oder FFH-Verträglichkeitsprüfungen geprüft wird, und
- den allgemeinen Artenschutz (Art. 12f FFH-RL, Art. 5 V-RL), der flächendeckend zu beachten und Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung ist.

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 29. Juli 2009 - Geltung ab 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt.

Entsprechend **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** gilt:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,



3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Das artenschutzrechtliche Schutzregime gemäß § 44f BNatSchG umfasst die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-RL und diejenigen europäischen Vogelarten, die in Deutschland heimisch sind (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i. V. m. Art. 1 V-RL). Alle nur national besonders geschützten Arten sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen "planungsrelevante Arten" genannt und im "Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (FIS) laufend aktuell gehalten.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die zwar dem Schutzregime des § 44 unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, werden grundsätzlich nicht artenschutzrechtlich untersucht. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes ("Allerweltsarten") bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. MUNLV 2007).

2.2 Methodisches Vorgehen

Entsprechend den vorgenannten rechtlichen Vorgaben ist bei dem vorliegenden Planungsverfahren die mögliche Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten zu prüfen.

Am 13.04.2010 wurden durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) die Verwaltungsvorschrift Habitatschutz (VV-Habitatschutz) und die **Verwaltungsvorschrift Artenschutz** (VV-Artenschutz) eingeführt. Die VV-Artenschutz in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010 gibt in der Anlage 3 den Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung vor.

Ergänzend hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV) und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) am 14.01.2011 eine gemeinsamen Handlungsempfehlung "**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**" vom 22.12.2010 an die Bezirksregierungen in NRW übersandt.



In bis zu 3 Stufen werden die zu klärenden Sachverhalte erarbeitet:

Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren):

In dieser Stufe wird geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Anhand vorliegender Daten (@Linfos, Fachinformationssystem "streng geschützte Arten"), vorliegender Untersuchungen und Literatur wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorkommen oder aufgrund der Habitat- und Biotopausstattung zu erwarten sind. Anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) wird geprüft, bei welchen der vorangehend ermittelten Arten Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Dabei sind alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen zu beachten.

- Bei Bedarf - Stufe II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände:

In Stufe 2 wird geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Grundlage einer angemessenen Beurteilung des Sachverhaltes sind i.d.R. die Ergebnisse faunistischer Untersuchungen. Aufbauend auf möglicherweise festgestellten Beeinträchtigungen werden Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements entwickelt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird abschließend eine Prognose vorgenommen und geprüft, ob, und wenn ja, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Die Ergebnisse dieser Stufe werden Art für Art in das Prüfprotokoll eingetragen.

- Bei Bedarf - Stufe III: Ausnahmeverfahren

Falls Stufe II aufzeigt, dass bei vorkommenden Arten gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, wird in Stufe III geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich ist. Dazu sind die möglichen Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) darzustellen. Zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes sind gegebenenfalls spezielle "Kompensatorische Maßnahmen" festzulegen.

3. Beschreibung des betroffenen Gebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt westlich der Umgehungsstraße L 518n. Das Relief des Landschaftsraums ist als relativ eben bis flachwellig zu bezeichnen. Das Gelände fällt leicht von Norden nach Süden hin ab. Die Geländehöhen liegen bei ca. 65 m üNN im Norden des Gebietes und bei ca. 58 m üNN im Süden des Gebietes.

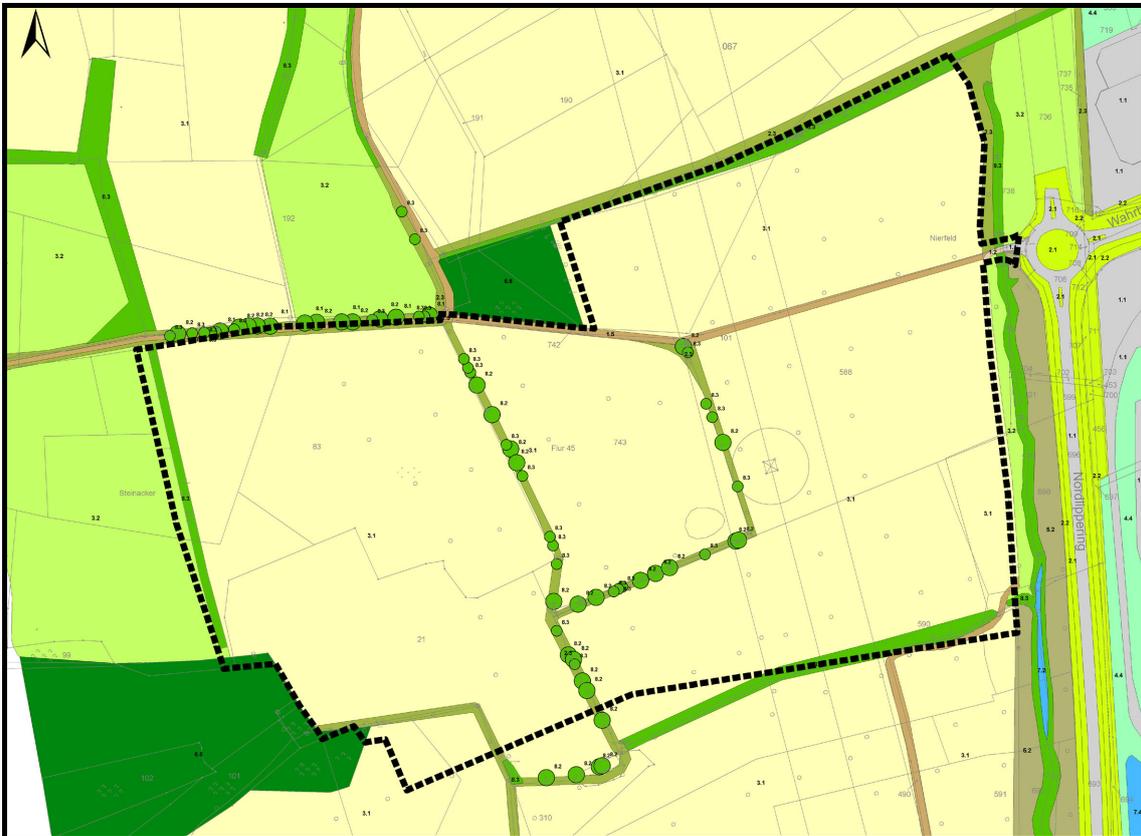
Aus dem geologischen Untergrund im Gebiet sind verschiedene Böden hervorgegangen. Der Bereich ist der Niederterrasse am Nordrand der Lippetalau zuzuordnen und ist hauptsächlich durch Grundwasserböden (Gleye), aber auch braune Auenböden geprägt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird bislang landwirtschaftlich genutzt. Mehrere Grenzlinien mit Feldsäumen und begleitenden Gehölzen entlang von Gräben gliedern den Geltungsbereich. Zwischen dem Geltungsbereich und der Nordlippestraße (L 518) fließt der renaturierte Galgenbach. Nördlich des Geltungsbereichs liegt ein kleines Feldgehölz. Westlich grenzt ein Waldgebiet an den Geltungsbereich. Durch die verschiedenen Strukturelemente und Randbereiche bietet die Fläche Lebensraum für eine arten- und individuenreiche Avifauna.

Abb. 2: Luftbild des betroffenen Landschaftsraums



Abb. 3: Ausgangszustand im Geltungsbereich des Bebauungsplans





4. Datenrecherche und Abfragen

- Stufe I Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

4.1 Vorkommen im Messtischblatt

Der von dem Vorhaben betroffene Landschaftsraum liegt im Bereich des Messtischblattes (MTB) 4311 "Lünen". Nachfolgend aufgeführte planungsrelevante Arten sind für den gesamten 64 km² großen Bereich des MTB's von der LANUV benannt (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4311>) (Abfrage 10.10.2011). Die von dem LANUV bereitgestellten Daten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zum anderen lässt der Bezugsraum des Messtischblatts keinesfalls den Schluss zu, dass die aufgeführten Arten auch tatsächlich im jeweiligen (meist wesentlich kleineren) Plangebiet auftreten.

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des MTB 4311 "Lünen"

| Art wissenschaftl. | Art deutsch | Status | Erhaltungszustand (ATL) |
|----------------------------------|-----------------------|--------------------|-------------------------|
| Säugetiere | | | |
| <i>Eptesicus serotinus</i> | Breitflügelfledermaus | Art vorhanden | G |
| <i>Myotis dasycneme</i> | Teichfledermaus | Art vorhanden | G |
| <i>Myotis daubentonii</i> | Wasserfledermaus | Art vorhanden | G |
| <i>Myotis nattereri</i> | Fransenfledermaus | Art vorhanden | G |
| <i>Nyctalus leisleri</i> | Kleiner Abendsegler | Art vorhanden | U |
| <i>Nyctalus noctula</i> | Großer Abendsegler | Art vorhanden | G |
| <i>Pipistrellus nathusii</i> | Rauhhaufledermaus | Art vorhanden | G |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus | Art vorhanden | G |
| <i>Plecotus auritus</i> | Braunes Langohr | Art vorhanden | G |
| <i>Vespertilio murinus</i> | Zweifarbflledermaus | Art vorhanden | G |
| Vögel | | | |
| <i>Accipiter gentilis</i> | Habicht | sicher brütend | G |
| <i>Accipiter nisus</i> | Sperber | sicher brütend | G |
| <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | Teichrohrsänger | sicher brütend | G |
| <i>Alcedo atthis</i> | Eisvogel | sicher brütend | G |
| <i>Anas acuta</i> | Spießente | Durchzügler | G |
| <i>Anas clypeata</i> | Löffelente | Durchzügler | G |
| <i>Anas crecca</i> | Krickente | Wintergast | G |
| <i>Anas querquedula</i> | Knäkente | sicher brütend | S |
| <i>Anthus pratensis</i> | Wiesenpieper | sicher brütend | G↓ |
| <i>Asio otus</i> | Waldohreule | sicher brütend | G |
| <i>Athene noctua</i> | Steinkauz | beob. zur Brutzeit | G |
| <i>Aythya ferina</i> | Tafelente | Durchzügler | G |
| <i>Bubo bubo</i> | Uhu | sicher brütend | U↑ |
| <i>Buteo buteo</i> | Mäusebussard | sicher brütend | G |



| Art wissenschaftl. | Art deutsch | Status | Erhaltungszu- stand (ATL) |
|-------------------------|------------------------|--------------------|------------------------------|
| Charadrius dubius | Flussregenpfeifer | sicher brütend | U |
| Circus aeruginosus | Rohrweihe | beob. zur Brutzeit | U |
| Delichon urbica | Mehlschwalbe | sicher brütend | G↓ |
| Dendrocopos medius | Mittelspecht | sicher brütend | G |
| Dryobates minor | Kleinspecht | sicher brütend | G |
| Dryocopus martius | Schwarzspecht | sicher brütend | G |
| Falco peregrinus | Wanderfalke | sicher brütend | U↑ |
| Falco subbuteo | Baumfalke | sicher brütend | U |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | sicher brütend | G |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | sicher brütend | G↓ |
| Locustella naevia | Feldschwirl | sicher brütend | G |
| Luscinia megarhynchos | Nachtigall | sicher brütend | G |
| Luscinia svecica | Blaukehlchen | sicher brütend | U |
| Mergellus albellus | Zwergsäger | Wintergast | G |
| Mergus merganser | Gänsesäger | Wintergast | G |
| Milvus milvus | Rotmilan | sicher brütend | S |
| Oriolus oriolus | Pirol | sicher brütend | U↓ |
| Perdix perdix | Rebhuhn | sicher brütend | U |
| Pernis apivorus | Wespenbussard | sicher brütend | U |
| Phoenicurus phoenicurus | Gartenrotschwanz | sicher brütend | U↓ |
| Rallus aquaticus | Wasserralle | beob. zur Brutzeit | U |
| Remiz pendulinus | Beutelmeise | sicher brütend | U |
| Riparia riparia | Uferschwalbe | sicher brütend | G |
| Streptopelia turtur | Turteltaube | sicher brütend | U↓ |
| Strix aluco | Waldkauz | sicher brütend | G |
| Tachybaptus ruficollis | Zwergtaucher | Wintergast | G |
| Tachybaptus ruficollis | Zwergtaucher | sicher brütend | G |
| Tyto alba | Schleiereule | sicher brütend | G |
| Vanellus vanellus | Kiebitz | sicher brütend | G |
| Amphibien | | | |
| Bufo calamita | Kreuzkröte | Art vorhanden | U |
| Triturus cristatus | Kammolch | Art vorhanden | G |
| Libellen | | | |
| Stylurus flavipes | Asiatische Keiljungfer | Art vorhanden | G |

4.2 Potentielles Vorkommen im Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum liegt im Naturraum "Westfälische Bucht" und gehört zur atlantischen biogeografischen Region. Die im Untersuchungsraum vorhandenen Strukturen lassen sich den



folgenden Lebensraumtypen zuordnen: Fließgewässer (FlieG); Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken (KlGehoe); Äcker, Weinberge (Aeck); Säume, Hochstaudenfluren (Saeu).

Für diese Lebensraumtypen weist das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in NRW" in dem MTB 4311 das Vorkommen nachfolgender Arten aus. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4311>) (Abfrage 10.10.2011)

**Tab. 2: Potentielles Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen des Untersuchungsgebietes (4311)**

| Art wissenschaftlich | Art deutsch | Status | Erhaltungszustand (ATL) | FlieG | KIGehoeI | Aeck | Saeu |
|---------------------------|------------------------|--------------------|-------------------------|-------|----------|------|------|
| Säugetiere | | | | | | | |
| Eptesicus serotinus | Breitflügel-Fledermaus | Art vorhanden | G | (X) | X | | |
| Myotis dasycneme | Teichfledermaus | Art vorhanden | G | XX | X | (X) | |
| Myotis daubentonii | Wasserfledermaus | Art vorhanden | G | X | X | | |
| Myotis nattereri | Fransenfledermaus | Art vorhanden | G | X | X | | (X) |
| Nyctalus leisleri | Kleiner Abendsegler | Art vorhanden | U | X | X/WS/WQ | | |
| Nyctalus noctula | Großer Abendsegler | Art vorhanden | G | (X) | WS/WQ | (X) | (X) |
| Pipistrellus nathusii | Rauhhauf-Fledermaus | Art vorhanden | G | X | | | |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | Art vorhanden | G | (X) | XX | | |
| Plecotus auritus | Braunes Langohr | Art vorhanden | G | | X | | X |
| Vespertilio murinus | Zweifarb-Fledermaus | Art vorhanden | G | (X) | (X) | | |
| Vögel | | | | | | | |
| Accipiter gentilis | Habicht | sicher brütend | G | | X | (X) | |
| Accipiter nisus | Sperber | sicher brütend | G | | X | (X) | X |
| Acrocephalus scirpaceus | Teichrohrsänger | sicher brütend | G | XX | | | |
| Alcedo atthis | Eisvogel | sicher brütend | G | XX | | | |
| Anas acuta | Spießente | Durchzügler | G | (X) | | | |
| Anas clypeata | Löffelente | Durchzügler | G | X | | | (X) |
| Anas crecca | Krickente | Wintergast | G | X | | | (X) |
| Anas querquedula | Knäkente | sicher brütend | S | X | | | (X) |
| Anthus pratensis | Wiesenpieper | sicher brütend | G↓ | (X) | | (X) | XX |
| Asio otus | Waldohreule | sicher brütend | G | | XX | | (X) |
| Athene noctua | Steinkauz | beob. zur Brutzeit | G | | XX | (X) | X |



| Art wissenschaftlich | Art deutsch | Status | Erhaltungszustand (ATL) | FlieG | KIGehoeel | Aeck | Saeu |
|-------------------------|-------------------|--------------------|-------------------------|-------|-----------|------|------|
| Aythya ferina | Tafelente | Durchzügler | G | X | | | (X) |
| Buteo buteo | Mäusebussard | sicher brütend | G | | X | X | X |
| Charadrius dubius | Flussregenpfeifer | sicher brütend | U | X | | | |
| Circus aeruginosus | Rohrweihe | beob. zur Brutzeit | U | X | | X | X |
| Delichon urbica | Mehlschwalbe | sicher brütend | G↓ | | | (X) | X |
| Dryobates minor | Kleinspecht | sicher brütend | G | | X | | |
| Dryocopus martius | Schwarzspecht | sicher brütend | G | | X | | X |
| Falco subbuteo | Baumfalke | sicher brütend | U | X | X | | X |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | sicher brütend | G | | X | X | X |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | sicher brütend | G↓ | X | | X | X |
| Locustella naevia | Feldschwirl | sicher brütend | G | (X) | XX | (X) | XX |
| Luscinia megarhynchos | Nachtigall | sicher brütend | G | (X) | XX | | X |
| Luscinia svecica | Blaukehlchen | sicher brütend | U | (X) | X | | X |
| Mergellus albellus | Zwergsäger | Wintergast | G | XX | | | |
| Mergus merganser | Gänsesäger | Wintergast | G | XX | | | |
| Milvus milvus | Rotmilan | sicher brütend | S | | X | X | (X) |
| Oriolus oriolus | Pirol | sicher brütend | U↓ | | X | | |
| Perdix perdix | Rebhuhn | sicher brütend | U | | | XX | XX |
| Pernis apivorus | Wespenbussard | sicher brütend | U | | X | | X |
| Phoenicurus phoenicurus | Gartenrotschwanz | sicher brütend | U↓ | | X | | |
| Rallus aquaticus | Wasserralle | beob. zur Brutzeit | U | X | | | (X) |
| Remiz pendulinus | Beutelmeise | sicher brütend | U | X | X | | |
| Riparia riparia | Uferschwalbe | sicher brütend | G | X | | (X) | |
| Streptopelia turtur | Turteltaube | sicher brütend | U↓ | | XX | X | |
| Strix aluco | Waldkauz | sicher brütend | G | | X | | (X) |



| Art wissenschaftlich | Art deutsch | Status | Erhaltungszustand (ATL) | FlieG | KIGehoeel | Aeck | Saeu |
|------------------------|------------------------|----------------|-------------------------|-------|-----------|------|------|
| Tachybaptus ruficollis | Zwergtaucher | Wintergast | G | X | | | |
| Tachybaptus ruficollis | Zwergtaucher | sicher brütend | G | X | | | |
| Tyto alba | Schleiereule | sicher brütend | G | (X) | X | X | XX |
| Vanellus vanellus | Kiebitz | sicher brütend | G | X | | XX | |
| Amphibien | | | | | | | |
| Bufo calamita | Kreuzkröte | Art vorhanden | U | (X) | | (X) | (X) |
| Triturus cristatus | Kammolch | Art vorhanden | G | (X) | X | | (X) |
| Libellen | | | | | | | |
| Stylurus flavipes | Asiatische Keiljungfer | Art vorhanden | G | XX | | | |

| | | |
|---------------------|-----------------------------|---------------------|
| XX = Hauptvorkommen | (X) = potentielle Vorkommen | WS = Wochenstube |
| X = Vorkommen | ZQ = Zwischenquartier | WQ = Winterquartier |



4.3 Auswertung faunistischer Untersuchungen

Bereits 2010 erfolgte eine vollständige Untersuchung der Avifauna im Bereich des geplanten Gewerbegebietes "Wahrbrink-West" für die 34. und 35. Flächennutzungsplanänderung (WELUGA UMWELTPLANUNG 2010). Für den Bebauungsplan 23 D -Gewerbegebiet Wahrbrink West 1- und das Gewässerausbauverfahren wurden im Jahr 2011 weitere faunistische Untersuchungen in einem deutlich größerem Raum durchgeführt, der neben der Gewerbegebietsplanung auch den kompletten Untersuchungsraum des Gewässerausbauverfahrens abdeckt. Im Rahmen der Faunauntersuchung wurden die Artengruppen Vögel und Amphibien betrachtet (WELUGA UMWELTPLANUNG 2011A). In einer eigenständigen limnologischen Untersuchung im Einzugsbereich des Galgenbachs auf der geplanten Gewerbefläche "Wahrbrink-West" wurde die faunistische Besiedlung des Gewässerbettes (Makrozoobenthos) charakterisiert und aus Sicht der Gewässerökologie bewertet (WELUGA UMWELTPLANUNG 2011B). Im Rahmen des Scopingtermins zum Gewässerausbauverfahren hat sich Herr Prill (Untere Fischereibehörde Kreis Unna) bereit erklärt, eine Elektrofischung im Bachsystem des Galgenbachs durchzuführen. Am 23.04.2011 wurden 2 Gewässerabschnitte (150 u. 200 m lang) befischt.

4.3.1 Datengrundlagen und Untersuchungsmethoden

Untersuchungsmethoden Brutvögel

Die Bestandserfassung der Avifauna erfolgte auf Grundlage von 4 Geländegängen. Terminierung und Routenwahl wurde durch den Kartierer in Kenntnis der historischen Gebietsavifauna (OAG KREIS UNNA 2000) bzw. der aktuellen Verbreitungskarten aus dem ADEBAR-Projekt (www.stiftung-vogelmonitoring.de) festgelegt. Da auch Aussagen zu möglichen Wechselbeziehungen mit dem Umland für Arten mit großräumigen Lebensraumansprüchen erforderlich sind, beschränkte sich die Erfassung nicht auf die abgegrenzte Fläche, sondern bezog auch angrenzende Flächen mit ein. Der betrachtete Untersuchungsraum des Jahres 2010 umfasste mehr als 50 ha. Der vergrößerte Untersuchungsraum in 2011 war ca. 142 ha groß.

Die Ermittlung der Brutvögel und die Dokumentation der Beobachtungsergebnisse erfolgte weitgehend nach den "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" (SÜDBECK u.A. 2005). Dabei wurden die Kartierungsbereiche flächendeckend einbezogen und damit die Brutvögel vollständig durch Siedlungsdichtekartierung erfasst. Die vier Begehungstermine lagen in der allgemeinen Brutzeit am 12.03., 25.03., 12.04., 23.05. zwischen 6.00 und 10.00 Uhr, am 05.07. (inkl. Nachttermin Eulen) und am 20.08. (inkl. Zugbeobachtung).

In Anlehnung an die bei ERZ ET AL. (1968), OELKE (1980), BIBBY ET AL. (1995) und SÜDBECK ET AL. (2005) beschriebene Methode zur Ermittlung der Siedlungsdichte wurden bei den Begehungen alle optischen und akustischen Registrierungen notiert. Dies umfasste sowohl revieranzeigende oder brutverdächtige Verhaltensweisen (Gesang, Territorialkämpfe, Futtereintrag, Nestbau etc.) als auch z. B. Einflüge und Ortswechsel zur Bewertung der Nutzung des Untersuchungsgebiets durch nahrungssuchende Vögel.



Alle Kartierungsgänge fanden bei offenem Wetter ohne extreme Witterungssituationen statt. Landwirtschaftliche Arbeiten jeglicher Art wurden in dieser Zeit nicht durchgeführt. Mit der beschriebenen Beobachtungsdichte und zeitlichen Schwerpunktsetzung kann der Erfassungsgrad der Brutvogelszene als weitgehend vollständig gelten.

Zur Anwesenheitskontrolle in potenziellen Brutrevieren wurde lediglich für das Rebhuhnvorkommen eine Klangattrappe eingesetzt.

Untersuchungsmethoden Amphibien

Um alle früh wie auch spät ablaichenden Arten nachzuweisen, wurden in der Zeit von Ende März bis Ende Juni vier Begehungen potenzieller Laichgewässerstandorte durchgeführt. Die Termine waren am 22.03., 07.04., 19.05. und 28.06.2011. Die Methodik richtet sich nach dem Methodenhandbuch der LÖBF (1996). Folgende Untersuchungen wurden daher durchgeführt:

- Beschreibung des Fundorts, Erfassung der Wasserführung, der Lichtverhältnisse, der Nutzung etc.
- Halbquantitative Erfassung der Amphibienfauna durch Auszählen der Laichballen / Laichschnüre bzw. der adulten Tiere
- Verhören rufaktiver Tiere
- Käschern nach Amphibienlarven und Molchen
- Registrierung von überfahrenen Tieren.

Eingesetzt wurde neben der Sichtbeobachtung von Adulten, Laich und Larven sowie Verhören der artspezifischen Balzlaute auch Käscher um Amphibienlarven und Molche besser erfassen zu können. Fallen oder Reusen wurden nicht verwendet. Die Begehungen fanden dabei sowohl tagsüber als auch im Mai während der Abend- und Nachtstunden statt. Hierbei wurde jeweils mit einer starken Lampe geleuchtet. Die Schätzung der Individuen (Adulte, rufende Tiere oder Laichballen) erfolgte halbquantitativ nach der landesweit üblichen Größenklassifizierung für Amphibienerfassungen (PROJEKTGRUPPE HERPETOFAUNA 1993 & 2000).

Untersuchungsmethoden Limnologie

Die Felderhebungen wurden am 05. April 2011 durchgeführt. Unmittelbar anschließend erfolgte die taxonomische Bearbeitung. Es wurden 3 Probestellen beprobt, Probestelle 1 liegt am Galgenbach westlich der Nordlippestraße (L 518n). Die Probestelle 2 liegt an einem Nebengewässer des Galgenbachs, das - von Nordwesten kommend - oberhalb der Probestelle 1 in den Galgenbach mündet. Die Probestelle 3 liegt an einem zweiten Nebengewässer des Galgenbachs, das - von Westen kommend - nach Süden abknickt und Richtung Bahndamm fließt. Für alle Probestellen werden das beprobte Gewässer, sein Verlauf und die wichtigsten Merkmale der Gewässerstruktur genannt. Bei den Pflanzenarten werden nur die maßgeblichen, dominierenden oder bemerkenswerten Arten beispielhaft genannt. Eine systematische Aufnahme der Vegetation erfolgte nicht.



Da die originäre Methodik nach dem Methodischen Handbuch Fließgewässerbewertung (MEIER ET AL. 2006) in Quellen und kleinen grabenartigen Gewässern aufgrund der sehr geringen Schüttung nicht durchführbar ist, wird die Zeitaufsammlungsmethode zur Entnahme der Makrozoobenthos-Organismen angewandt. Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurde auch der Galgenbach mit einer Zeitaufsammlung beprobt.

Hierbei werden die Probestellen jeweils 60 min untersucht. Zur Erfassung der diversen Choriotope (Teillebensräume) wurde die Bachsohle gemäß des jeweiligen Anteils der verschiedenen Gewässerstrukturen (Steine, Sedimente, Pflanzen etc.) mit einem Sieb (Maschengröße: 1mm) abgekeschert. In strömenden Teilbereichen wurden die abdriftenden Organismen aufgefangen, nachdem sie mit dem Sediment aufgewirbelt worden waren („Kick-Sampling“-Methode; NORMUNGSAUSSCHUSS WASSERWESEN 1994, SCHWOERBEL 1994). Organismen, die die größeren Steine besiedeln, wurden mit Hilfe von Pinzette und Tuschepinsel abgesammelt. Soweit eine Lebendbestimmung vor Ort möglich war, wurde diese durchgeführt, die Anzahl der entsprechenden Taxa (systematische Einheit) bestimmt oder geschätzt (Angaben in Form von Häufigkeitsziffern nach KNÖPP 1955, MAUCH, E. & T. WITTLING 1994 UND MEYER, D. 1987) und die Tiere anschließend in den Bach zurückgesetzt. Das restliche Probenmaterial wurde zur weiteren Bestimmung in Alkohol konserviert. Die Determination der Organismen erfolgte unter der Stereo-Lupe oder dem Mikroskop mit Hilfe der gängigen Bestimmungsliteratur.

Methodik Elektrofischung

Die Elektrofischung erfolgte am 23.04.2011 mit einem Elektrofischereigerät EFGI 650 der Fa. Bretschneider Spezialelektronik als Streckenfischung. Dabei wurde ein ca. 200 m langer Befischungsabschnitt im Mündungsbereich des Galgenbaches und ein ca. 150 m langer Befischungsabschnitt des Galgenbaches im Bereich des geplanten Gewerbegebietes "Wahrbrink-West" untersucht.

4.3.2 Ergebnisse

Ergebnisse Vögel

Die Witterung war im Untersuchungsjahr 2011 zweigeteilt. Bis Ende Mai war das Frühjahr außergewöhnlich trocken, sonnig und durchschnittlich warm. Dies führte dazu, dass viele der im März noch Wasser führenden Gewässer bereits im Mai austrockneten. Ab Juni hat das typisch mitteleuropäische Sommerwetter Einzug gehalten. Vielfach dominierten wechselhafte Wetterlagen. Durch häufige Wetterwechsel traten immer wieder Unwetter auf. Diese Wetterlage dauerte bis in den Juli fort, der zudem unterdurchschnittliche Temperaturen und Sonnenscheindauer aufwies.

Im Untersuchungsraum kommen 67 Arten vor, von denen 52 Arten in dem Gebiet brüten. Es konnten 24 planungsrelevante Arten in dem Gebiet nachgewiesen werden, von denen 13 Arten im Untersuchungsraum selber brüten, vier weitere Arten brüten angrenzend an den Untersuchungsraum. Der Rotmilan und Turmfalke kommen nur als Nahrungsgast in dem Gebiet vor, Braunkehlchen, Waldschnepfe und Wiesenpieper wurden als Durchzügler registriert.



Bei den planungsrelevanten Arten handelt es sich sowohl um reine Offenlandbewohner (Kiebitz) als auch um Gebüschbewohner mit verschiedenen Ansprüchen (Feldsperling, Kuckuck) und waldbewohnende Arten (Waldkauz, Waldohreule, Schwarzspecht, Sperber). Besonders die Rauchschnalbe (21 bis 50 Brutpaare), die Mehlschnalbe (8 bis 20 Brutpaare), der Feldsperling (4 bis 7 Brutpaare) und der Steinkauz (6 Brutpaare) sind als planungsrelevante Arten stark vertreten. Besonders hohe Dichten in dem Gebiet weisen als nicht planungsrelevante Arten Amsel, Buchfink, Haussperling, Goldammer, Kleiber und Zilpzalp auf.

Im Gegensatz zum Untersuchungsjahr 2010 fielen die geringeren Beobachtungen bei den Offenlandarten auf. Während Fasan, Feldlerche und Rebhuhn überhaupt nicht angetroffen wurden, konnte ein Brutpaar des Kiebitzes nur im nördlichen Randbereich des Untersuchungsraumes festgestellt werden. Beim Kiebitz könnte der Grund ein Wechsel der Feldfrucht sein, auf den der Kiebitz durch kleinräumiges Ausweichen reagiert. Rebhuhn und Feldlerche weisen langfristig negative Bestandstrends auf. Da auch der Untersuchungsraum 2011 etwas anders geschnitten war, können auch methodenbedingte Effekte nicht ausgeschlossen werden.

Tab. 3: Vogelarten im Untersuchungsgebiet

| Art deutsch | Art wissenschaftlich | Status 2011 | Größenklasse bzw. Anzahl | planungsrelevant |
|------------------|------------------------|-------------|--------------------------|------------------|
| Amsel | Turdus merula | B | V | |
| Bachstelze | Motacilla alba | B | IV | |
| Baumfalke | Falco subbuteo | (B) | 1 | X |
| Blaumeise | Parus caeruleus | B | IV | |
| Bluthänfling | Carduelis cannabina | B | II | |
| Braunkehlchen | Saxicola rubetra | D | | X |
| Buchfink | Fringilla coelebs | B | V | |
| Buntspecht | Dendrocopos major | B | IV | |
| Dohle[!] | Corvus monedula | N | | |
| Dorngrasmücke | Sylvia communis | B | IV | |
| Eichelhäher | Garrulus glandarius | B | III | |
| Elster | Pica pica | B | III | |
| Erlenzeisig | Carduelis spinus | W | | |
| Feldsperling | Passer montanus | B | III | X |
| Fitis | Phylloscopus trochilus | B | III | |
| Gartenbaumläufer | Certhia brachydactyla | B | IV | |
| Gartengrasmücke | Sylvia borin | B | III | |
| Gelbspötter | Hippolais icterina | B | II | |
| Gimpel | Pyrrhula pyrrhula | B | II | |
| Goldammer | Emberiza citrinella | B | V | |
| Graureiher | Ardea cinerea | N | | X |
| Grauschnäpper | Muscicapa striata | B | II | |



| Art deutsch | Art wissenschaftlich | Status 2011 | Größenklasse bzw. Anzahl | planungsrelevant |
|------------------|-------------------------------|-------------|--------------------------|------------------|
| Grünling | Carduelis chloris | B | IV | |
| Grünspecht | Picus viridis | B | II | |
| Habicht | Accipiter gentilis | B | 1 | X |
| Hausrotschwanz | Phoenicurus ochruros | B | IV | |
| Hausperling | Passer domesticus | B | V | |
| Heckenbraunelle | Prunella modularis | B | IV | |
| Hohltaube | Columba oenas | B | II | |
| Kernbeißer | Coccothraustes coccothraustes | B | II | |
| Kiebitz | Vanellus vanellus | B | 1 | X |
| Klappergrasmücke | Sylvia curruca | B | III | |
| Kleiber | Sitta europaea | B | IV | |
| Kleinspecht | Dryobates minor | B | 1 | X |
| Kohlmeise | Parus major | B | IV | |
| Kuckuck | Cuculus canorus | B | 1 | X |
| Mauersegler | Apus apus | N | | |
| Mäusebussard | Buteo buteo | B | 1 | X |
| Mehlschwalbe | Delichon urbica | B | IV | X |
| Mönchsgrasmücke | Sylvia atricapilla | B | IV | |
| Rabenkrähe | Corvus corone | B | III | |
| Rauchschwalbe | Hirundo rustica | B | V | X |
| Ringeltaube | Columba palumbus | B | IV | |
| Rotkehlchen | Erithacus rubecula | B | IV | |
| Rotmilan | Milvus milvus | N | | X |
| Schleiereule | Tyto alba | B | 1 | X |
| Schwanzmeise | Aegithalos caudatus | B | II | |
| Schwarzspecht | Dryocopus martius | B | 1 | X |
| Singdrossel | Turdus philomelos | B | IV | |
| Sperber | Accipiter nisus | (B) | 1 | X |
| Star | Sturnus vulgaris | B | III | |
| Steinkauz [!] | Athene noctua | B | 6 | X |
| Stieglitz | Carduelis carduelis | B | III | |
| Stockente | Anas platyrhynchos | B | II | |
| Turnfalke | Falco tinnunculus | N | | |
| Wacholderdrossel | Turdus pilaris | D | | |
| Wachtel | Coturnix coturnix | B? | ? | X |
| Waldbaumläufer | Certhia familiaris | (B) | II | |
| Waldkauz | Strix aluco | B | 1 | X |
| Waldlaubsänger | Phylloscopus sibilatrix | B | II | |



| Art deutsch | Art wissenschaftlich | Status 2011 | Größenklasse bzw. Anzahl | planungsrelevant |
|--------------------|-------------------------|-------------|--------------------------|------------------|
| Waldohreule | Asio otus | (B) | | X |
| Waldschnepfe | Scolopax rusticola | D | | X |
| Wespenbussard | Pernis apivorus | (B) | | X |
| Wiesenschafstelze | Motacilla flava | B | 1 | |
| Wiesenpieper | Anthus pratensis | D | | X |
| Wintergoldhähnchen | Regulus regulus | (B) | II | |
| Zaunkönig | Troglodytes troglodytes | B | IV | |
| Zilpzalp | Phylloscopus collybita | B | IV | |

Status: B = Brutvogel, (B) = Brutverdacht, D = Durchzügler, N = Nahrungsgast

Größenklassen: I = 1 Brutpaar (BP), II = 2-3 BP, III = 4-7 BP, IV = 8-20 BP V = 21-50 BP

Planungsrelevante Arten sind grau hinterlegt

Wichtiger Hinweis: In der faunistischen Untersuchung 2010 wurden im Untersuchungsgebiet nördlich der Bahnstrecke 2 Brutpaare der Feldlerche, 4 Brutpaare des Kiebitz und 1 Brutpaar des Rebhuhn festgestellt. In 2011 wurde Feldlerche und Rebhuhn nicht nachgewiesen und vom Kiebitz nur 1 Brutpaar festgestellt. Die Nachweise von 2010 belegen allerdings, dass der betroffene Raum geeigneter Lebensraum für die 3 Arten ist und i.d.R. eine gute Belegung des Raumes angenommen werden kann. Ursachen für das temporären Ausbleiben der Feldlerche und des Rebhuhn und der starke Rückgang des Kiebitzes in 2011 sind nicht bekannt. Für die erforderliche Verfahrenssicherheit geht die vorliegende Artenschutzprüfung von einer guten Präsenz der 3 Arten aus.

Ergebnisse Amphibien.

Im Untersuchungsraum wurden die 4 Arten Bergmolch, Teichmolch Grasfrosch, Erdkröte und die Gruppe der Wasserfrösche nachgewiesen, bei der die Artzuordnung unsicher bleibt. Die festgestellten Wasserfrösche werden aufgrund des Klangbildes der Balzrufe dem Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*) zugeordnet. Planungsrelevante Arten aus der Artengruppe der Amphibien konnten nicht festgestellt werden. Insgesamt ist der Untersuchungsraum nur von unterdurchschnittlicher Bedeutung für die Amphibien.

Die Amphibien haben Anschluss an größere Vorkommen, die sich im Norden des Untersuchungsraumes anschließen. Hier gibt es weitere Gewässer (z.B. großer Teich mit Erdkröten bei "Schulze-Becking") und feuchte Waldgebiete mit Kleingewässern südlich der Varnhöveler Straße mit weiteren Vorkommen von Bergmolch, Teichmolch, Grasfrosch und Erdkröte (eigene ältere Beobachtungen). Anzunehmen sind auch Austauschbeziehungen zu Amphibienvorkommen in der gewässerreichen Lippeaue. die Wechselbeziehungen sind jedoch durch die dazwischen liegende stark befahrene B 54 beeinträchtigt.



Ergebnisse Limnologische Untersuchung

Insgesamt wurden an den drei Probestellen des Galgenbachs 41 Taxa (systemische Einheiten) nachgewiesen. Mit 26 Taxa ist der Galgenbach das artenreichste Gewässer. 18 Taxa wurden an Probestelle 2, 20 Taxa an Probestelle 3 nachgewiesen. Die an Probestelle 2 festgestellte Köcherfliege *Ironoquia dubia* steht in Kategorie 3 der Roten Listen von NRW und Deutschland. Die Weißmündige Tellerschnecke *Anisus leucostoma* ist in NRW eine Art der Vorwarnliste. Nicht eindeutig ist die Zuordnung der Eintagsfliegenlarven der Gattung *Siphonurus*, da die Schwesterarten *aestivalis/armatus* im vorgefundenen Larvenstadium nicht eindeutig getrennt werden können. *Siphonurus aestivalis* wäre in NRW ebenfalls eine Art der Vorwarnliste, *Siphonurus armatus* stünde in Kategorie 2 der Roten Listen von NRW und Deutschland. So genannte "planungsrelevante Arten", die eine besondere artenschutzrechtliche Relevanz haben, wurden im Rahmen der Makrozoobenthos-Untersuchungen nicht nachgewiesen.

Ergebnisse Elektrofischung

Im Mündungsbereich des Galgenbaches (abseits der vom Vorhaben betroffenen Gewässerabschnitte, wurden Neunstachliger Stichling, Dreistachliger Stichling, Schmerle und Schleie festgestellt. Auf der Befischungsstrecke des Galgenbachs im Bereich des geplanten Gewerbegebietes "Wahrbrink-West" wurden Dreistachliger Stichling, Schmerle und Blaubandbärbling nachgewiesen. Keine der festgestellten Arten besitzen in NRW als sog. "planungsrelevante Arten" eine artenschutzrechtliche Relevanz.

4.4 Potenziell relevante Arten

Durch die detaillierten Untersuchungen der verschiedenen Artengruppen liegen für den gesamten betroffenen Raum umfangreiche und ausreichende Kenntnisse über den planungsrelevanten Artenbestand vor. Lediglich die Gruppe der Fledermäuse wurde nicht untersucht, da keine als essentielle Habitatbestandteile geeigneten Strukturen im Geltungsbereich vorhanden sind und aufgrund der zu erwartenden Projektwirkungen nicht von einer Betroffenheit ausgegangen werden kann.

Die Auswahl der in dieser Artenschutzprüfung weiter behandelten Arten stützt sich für die Artengruppen Avifauna, Amphibien, Makrozoobenthos und Fische ausschließlich auf die in den Untersuchungen (WELUGA UMWELTPLANUNG 2011A U. 2011B und PRILL 2011) festgestellten Arten. Arten der vorgenannten Gruppen, die darüber hinaus in älterer Literatur noch genannt werden oder die im Fachinformationssystem des LANUV für die gesamte Ausdehnung des Messtischblattes 4311 enthalten sind, werden nicht berücksichtigt. Für die nicht untersuchte Artengruppe der Fledermäuse wird auf die im Fachinformationssystem des LANUV für den Planungsraum genannten Arten zurückgegriffen. Insgesamt ist im Planungsraum des Vorhabens demnach von folgendem planungsrelevanten Artenbestand auszugehen:

**Tab. 4: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Planungsraum des Vorhabens**

| Art deutsch | Erhaltungszustand | Vorkommen / Status |
|------------------------|-------------------|---|
| Säugetiere (10) | | |
| Breitflügelfledermaus | G | Vorkommen potentiell möglich |
| Teichfledermaus | G | Vorkommen potentiell möglich |
| Wasserfledermaus | G | Vorkommen potentiell möglich |
| Fransenfledermaus | G | Vorkommen potentiell möglich |
| Kleiner Abendsegler | U | Vorkommen potentiell möglich |
| Großer Abendsegler | G | Vorkommen potentiell möglich |
| Rauhhaufledermaus | G | Vorkommen potentiell möglich |
| Zwergfledermaus | G | Vorkommen potentiell möglich |
| Braunes Langohr | G | Vorkommen potentiell möglich |
| Zweifarbfloderm Maus | G | Vorkommen potentiell möglich |
| Vögel (26) | | |
| Baumfalke | U | Als Brutvogel außerhalb des Planungsraumes festgestellt |
| Braunkehlchen | S | Als Durchzügler festgestellt |
| Feldlerche | G↓ | Als Brutvogel in 2010 festgestellt |
| Feldsperling | G | Als Brutvogel festgestellt |
| Graureiher | G | Als Nahrungsgast festgestellt |
| Habicht | G | Als Brutvogel festgestellt |
| Kiebitz | G | Als Brutvogel festgestellt |
| Kleinspecht | G | Als Brutvogel festgestellt |
| Kuckuck | G↓ | Als Brutvogel festgestellt |
| Mäusebussard | G | Als Brutvogel festgestellt |
| Mehlschwalbe | G↓ | Als Brutvogel festgestellt |
| Rauchschwalbe | G↓ | Als Brutvogel festgestellt |
| Rebhuhn | U | Als Brutvogel in 2010 festgestellt |
| Rotmilan | S | Als Nahrungsgast festgestellt |
| Schleiereule | G | Als Brutvogel festgestellt |
| Schwarzspecht | G | Als Brutvogel festgestellt |
| Sperber | G | Brutverdacht |
| Turmfalke | G | Als Nahrungsgast festgestellt |
| Steinkauz | G | Als Brutvogel festgestellt |
| Wachtel | U | Brutverdacht |
| Waldkauz | G | Als Brutvogel festgestellt |
| Waldlaubsänger | G↓ | Als Brutvogel festgestellt |
| Waldohreule | G | Brutverdacht |
| Waldschnepfe | G↓ | Als Durchzügler festgestellt |
| Wespenbussard | U | Brutverdacht |
| Wiesenpieper | G↓ | Als Durchzügler festgestellt |



4.5 Auswahl der relevanten Arten / Relevanzprüfung

Ein Ausschluss von Arten, die nicht entscheidungserheblich betroffen sind, ist möglich. Von einer vertiefenden Prüfung nach § 44 BNatSchG können solche Arten ausgeschlossen werden.

4.5.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Auswirkungen des Vorhabens können in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen unterschieden werden.

Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen umfassen auf die Bauzeit beschränkte Beanspruchungen und Beeinträchtigungen im Zuge der baulichen Tätigkeiten, die nach Fertigstellung des Vorhabens nicht mehr bestehen. Aufgrund der Größe des Geltungsbereiches und der bereits vorhandenen Erschließung des Gebietes werden baubedingt keine Flächen außerhalb des Geltungsbereiches in Anspruch genommen. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme geht nicht über die anschließende anlagenbedingte Inanspruchnahme hinaus und kann dementsprechend vernachlässigt werden. Auch die baulichen Tätigkeiten finden ausschließlich in Bereichen statt, die später anlagenbedingt betroffen sind.

Anlagenbedingte Wirkungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans kommt es mit Ausnahme der randlich gelegenen Festsetzungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu einer vollständigen Inanspruchnahme und Überbauung aller Vegetationsstrukturen. Nach Umsetzung des Vorhabens steht der Geltungsbereich mit Ausnahme der Bereiche mit Festsetzungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung. Eine Nutzung der baulichen Strukturen kann aber beispielsweise durch Fledermäuse (Quartiere gebäudebewohnender Arten) und verschiedene Vogelarten (sog. "Kulturfolger") erfolgen. Auch kleinteilige Vegetationsstrukturen ("Begleitgrün in Industrie- und Gewerbegebieten") kann von anspruchslosen Tierarten aufgesucht und besiedelt werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen entstehen nach Abschluss des Bauvorhabens und sind mit der Nutzung des Gewerbegebietes dauerhaft verbunden. Die Nutzung des Gewerbegebietes erzeugt betriebsbedingte Beeinträchtigungen vor allem in Form von Verlärmungen (Betriebe, Fahrzeugverkehr) und Schadstoffbelastungen (Betriebe, Fahrzeugverkehr). Daneben führt auch die Beleuchtung während der Dunkelstunden zu visuellen Störungen für viele Tierarten.



4.5.2 Ausschluss von Arten anhand artspezifischer oder vorhabenspezifischer Kriterien

Unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien werden diejenigen Arten ausgeschlossen, bei denen eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann.

Ein Ausschluss erfolgt für Arten,

- die weit verbreitet, ökologisch breit eingemischt sind und als ungefährdet gelten oder außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets auftreten (Kriterium Gefährdung),
- für deren Habitate eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben sicher ausgeschlossen ist, da sie mit Sicherheit nur außerhalb des (spezifischen) Wirkungsbereichs des Vorhabens auftreten (Kriterium Wirkungen/Relevanz),
- deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben oder die Wirkintensität des Vorhabens so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (Kriterium Empfindlichkeit),
- für die es aufgrund ihrer weiten Verbreitung im Untersuchungsraum auch bei vereinzelt Verlusten nicht zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population kommt.

Tab. 5: Ausschluss von Arten aufgrund artspezifischer oder vorhabenspezifischer Kriterien

| Art | Vorkommen |
|-----------------------|--|
| Säugetiere | |
| Breitflügelfledermaus | Die Artengruppe der Fledermäuse nutzt den Geltungsbereich des Bebauungsplans als Nahrungshabitat. Das ist auch nach Umsetzung des Vorhabens mit Einschränkungen möglich. Kollisions- und Tötungsrisiken sind durch eine gewerbliche Baufläche nicht zu erwarten. Auch auf den Erschließungsstraßen ist aufgrund der Fahrzeuggeschwindigkeiten nicht von einer Kollisionsgefahr für Fledermäuse auszugehen. Der Tatbestand des Tötungsverbotes (§ 44 (1) Nr. 1) kann ausgeschlossen werden. Da der Raum nur zur Nahrungssuche genutzt wird, können erhebliche Beeinträchtigungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, ausgeschlossen werden, der Tatbestand des Störungsverbotes (§ 44 (1) Nr. 2) kann ausgeschlossen werden. Im betroffenen Raum befinden sich keine Gebäude oder Altbäume mit Höhlen, die potentiell von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3 kann demnach ausgeschlossen werden. |
| Teichfledermaus | |
| Wasserfledermaus | |
| Fransenfledermaus | |
| Kleiner Abendsegler | |
| Großer Abendsegler | |
| Rauhhautfledermaus | |
| Zwergfledermaus | |
| Braunes Langohr | |
| Zweifarbflledermaus | |
| Vögel | |
| Baumfalke | Erhebliche Beeinträchtigungen sind möglich. 2010 lag der Brutplatz des Baumfalken unmittelbar angrenzend an den Geltungsbereich. Der gesamte Geltungsbereich gehört zum Brutrevier des Baumfalken und geht vollständig verloren. |
| Braunkehlchen | Als Durchzügler ist das Braunkehlchen nur kurzfristig im Untersuchungsraum. Für den Durchzug stehen auch nach Umsetzung des Vorhabens ausreichend geeignete Strukturen im Landschaftsraum zur Verfügung. |
| Feldlerche | Erhebliche Beeinträchtigungen sind möglich. Ein 2010 im Geltungsbereich festgestellter Brutplatz der Feldlerche und der umgebende Lebensraum gehen durch das Vorhaben verloren. |



| Art | Vorkommen |
|------------------------|---|
| Graureiher | Der Graureiher wurde als Nahrungsgast festgestellt. Auch nach Umsetzung des Vorhabens steht im betroffenen Landschaftsraum ausreichend Nahrungsraum für den Graureiher zur Verfügung. Tötungsrisiken durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden. |
| Kiebitz | Erhebliche Beeinträchtigungen sind möglich. 2010 wurden im Geltungsbereich zwei Brutplätze des Kiebitz festgestellt, die durch das Vorhaben verloren gehen. |
| Kleinspecht | Erhebliche Beeinträchtigungen sind möglich. Im Geltungsbereich wurde ein Brutbaum des Kleinspecht festgestellt, der durch das Vorhaben verloren geht. |
| Kuckuck | Für den Kuckuck besteht Brutverdacht südlich des Geltungsbereichs. Der Kuckuck legt seine Eier in Nester anderer Singvögel. Diese Möglichkeit ist auch nach Umsetzung des Vorhabens im Landschaftsraum weiterhin gegeben. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. |
| Mäusebussard | Aufgrund der Reviergröße führt die Inanspruchnahme von Teilen des Nahrungshabitats durch das Vorhaben und Abwertung von Teilen des Nahrungshabitats nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für den Mäusebussard. Tötungsrisiken durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden. |
| Rauchschwalbe | Die Brutplätze der Rauchschwalbe liegen abseits des Vorhabens und werden nicht beeinträchtigt. Das Nahrungshabitat (freier Luftraum) wird auch nach Umsetzung des Vorhabens (bedingt) nutzbar sein. Im Landschaftsraum steht weiterhin ausreichend Nahrungsraum zur Verfügung. |
| Rebhuhn | Erhebliche Beeinträchtigungen sind möglich. 2010 wurde im Geltungsbereich ein Brutplatz des Rebhuhn festgestellt, der durch das Vorhaben verloren geht. |
| Steinschmätzer | Als Durchzügler ist der Steinschmätzer nur kurzfristig im Untersuchungsraum. Für den Durchzug stehen auch nach Umsetzung des Vorhabens ausreichend geeignete Strukturen im Landschaftsraum zur Verfügung. |
| Turmfalke | Aufgrund der Reviergröße führt die Inanspruchnahme von Teilen des Nahrungshabitats durch das Vorhaben und Abwertung von Teilen des Nahrungshabitats nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für den Turmfalke. Tötungsrisiken durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden. |
| Waldohreule | Aufgrund der Reviergröße führt die Inanspruchnahme von Teilen des Nahrungshabitats durch das Vorhaben und Abwertung von Teilen des Nahrungshabitats nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen für die Waldohreule. Tötungsrisiken durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden. |
| Wiesenpieper | Als Durchzügler ist der Wiesenpieper nur kurzfristig im Untersuchungsraum. Für den Durchzug stehen auch nach Umsetzung des Vorhabens ausreichend geeignete Strukturen im Landschaftsraum zur Verfügung. |
| Amphibien | |
| Kreuzkröte | Im Änderungsbereich und im weiteren Umfeld sind keine geeigneten Habitate für die Kreuzkröte vorhanden, Vorkommen können daher ausgeschlossen werden. |
| Kammolch | Im Änderungsbereich und im weiteren Umfeld sind keine geeigneten Habitate für den Kammolch vorhanden, Vorkommen können daher ausgeschlossen werden. |
| Libellen | |
| Asiatische Keiljungfer | Im Änderungsbereich und im weiteren Umfeld sind keine geeigneten Habitate für die Asiatische Keiljungfer vorhanden, Vorkommen können daher ausgeschlossen werden. |



4.6 Verbleibende, möglicherweise betroffene Arten

Die folgende Tabelle enthält die Arten, für die erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können bzw. für die erhebliche Beeinträchtigungen möglich erscheinen.

Tab. 6: Liste der betroffenen Arten

| Art deutsch | Art wissenschaftlich | Erhaltungszu- stand (ATL) |
|------------------|----------------------|------------------------------|
| Vögel (5) | | |
| Baumfalke | Falco subbuteo | U |
| Feldlerche | Alauda arvensis | G↓ |
| Kiebitz | Vanellus vanellus | G |
| Kleinspecht | Dryobates minor | G |
| Rebhuhn | Perdix perdix | U |



5. Vermeidung und Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)

5.1 Vögel

5.2.1 Baumfalke

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten | | | | | | |
|---|--|---|---|---|--|------|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | | Baumfalke (Falco subbuteo) | | | | |
| Schutz und Gefährdungsstatus der Art | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> | 3 | 3 | Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4311</td></tr></table> | | 4311 |
| 3 | | | | | | |
| 3 | | | | | | |
| 4311 | | | | | | |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | | Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | | | | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small> | | | | | | |
| <p>Im Rahmen der faunistischen Untersuchung 2010 wurde ein Horst des Baumfalcken am Ostrand des Wäldchens unmittelbar westlich des Geltungsbereichs festgestellt. In der faunistischen Untersuchung 2011 konnte im Untersuchungsgebiet der faunistischen Untersuchung kein besetzter Horststandort mehr festgestellt werden. Der Geltungsbereich und der umgebende Landschaftsraum wurden 2011 vom Baumfalcken allerdings als Nahrungshabitat genutzt. Ein Horststandort wurde für 2011 westlich des Untersuchungsraumes vermutet. Der Baumfalcke nutzt zur Brut vorwiegend alte (durch die späte Brutzeit häufig auch diesjährige), hochstehende Krähenester mit freiem Anflug. Es werden auch Hochspannungsmasten sowie einzeln und in Alleen stehende Laubbäume genutzt.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Der 2010 genutzte Brutplatz des Baumfalcken lag außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplan und wäre nicht in Anspruch genommen worden. Der 2011 vermutlich genutzte Brutplatz liegt außerhalb des untersuchten Raumes und wäre nicht betroffen. Weder baubedingt noch betriebsbedingt sind Tötungsrisiken für den Baumfalcken erkennbar. Der Tatbestand des Tötungsverbotes ist demnach nicht erfüllt.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Der Baumfalcke kehrt erst im April aus seinen afrikanischen Überwinterungsgebieten zurück. Da die geplanten Bautätigkeiten bereits im zeitigen Frühjahr aufgenommen werden, wird der Baumfalcke den Geltungsbereich bzw. dessen Umfeld als Brutstandort meiden. Der beobachtete Wechsel zwischen verschiedenen Brutplätzen zeigt, dass im Landschaftsraum verschiedene geeignete Brutstandorte vorhanden sind. Allerdings führt der Flächenverlust von ca. 16,4 ha zu einer deutlichen Verkleinerung des Nahrungsgebietes. Durch den Flächenverlust verringert sich auch das Angebot der Beutetiere des Baumfalcken wie Schwalben, Feldlerchen, Drosseln und Finken und Großlibellen. Das LANUV (2011) gibt für den Kreis Unna einen Bestand von 11-50 Brutpaaren an. Bei dieser geringen lokalen Population kann eine erhebliche Störung der Art mit Auswirkungen auf die lokale Population nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Da die 2010 und 2011 genutzten Brutstandorte außerhalb des Eingriffsbereichs liegen, kann eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3 ausgeschlossen werden.</p> | | | | | | |

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Zur dauerhaften Erhaltung des Baumfalkenlebensraums werden 2 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt:

Maßnahme **A 3_{CEF}**: Umwandlung eines Intensivgrünlandes in Extensivgrünland und Anlage einer Grundwasserblänke auf dem Extensivgrünland. Die Grundwasserblänke erhöht das Angebot an Großlibellen als eine der Nahrungsgrundlagen des Baumfalken. Mehlschwalben und Rauchschwalben finden an der Grundwasserblänke Lehm zum Nistbau. Dies verbessert die Lebensbedingungen für die Schwalben, stärkt und sichert deren Population als eine der Nahrungsgrundlagen für den Baumfalken.

Maßnahme **A 6_{CEF}**: Aufstellung von 2 Schwalbenhäusern für Mehl- und Rauchschwalbe. Im Landschaftsraum werden an den Hofstellen Vorwick und Bispinghof "Schwalbenhäuser" als Nisthilfen für Mehl- und Rauchschwalben aufgestellt. Diese Maßnahme stärkt die Schwalbenpopulationen im Landschaftsraum als eine der Nahrungsgrundlagen des Baumfalken.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen bleibt die Qualität des Brut- und Nahrungsraums des Baumfalken erhalten. Der Tatbestand des Störungsverbotes wird nicht erfüllt. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im zugehörigen LBP dargestellt und werden über vertragliche Regelungen verbindlich festgesetzt.

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**5.2.2 Feldlerche**

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten | | | | | | |
|--|--|--|---|----|---|------|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | | Feldlerche (Alauda arvensis) | | | | |
| Schutz und Gefährdungsstatus der Art | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste Status Deutschland Nordrhein-Westfalen | <table border="1"> <tr><td>*</td></tr> <tr><td>3S</td></tr> </table> | * | 3S | Messtischblatt <table border="1"> <tr><td>4311</td></tr> </table> | 4311 |
| * | | | | | | |
| 3S | | | | | | |
| 4311 | | | | | | |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | | | | | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | | |
| <p>Im Rahmen der faunistischen Untersuchung 2010 wurde 1 Brutpaar der Feldlerche im Geltungsbereich des Bebauungsplans festgestellt. Ein weiteres Brutpaar brütete südlich des Geltungsbereichs. In der faunistischen Untersuchung 2011 konnten im Untersuchungsgebiet der faunistischen Untersuchung keine Feldlerchen nachgewiesen werden. Die Nachweise von 2010 belegen allerdings, dass der betroffene Raum geeigneter Lebensraum für die Feldlerche ist und i.d.R. eine Belegung des Raumes angenommen werden kann. Ursachen für das temporären Ausbleiben der Feldlerche in 2011 sind nicht bekannt. Für die erforderliche Verfahrenssicherheit geht die vorliegende Artenschutzprüfung von einem Brutpaar im Geltungsbereich des Bebauungsplans aus.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Die Feldlerche kommt im März aus ihren Überwinterungsgebieten und beginnt ihre Brutgebiete zu besetzen. Da die geplanten Bautätigkeiten bereits im zeitigen Frühjahr aufgenommen werden, wird die Feldlerche den Geltungsbereich bzw. dessen Umfeld als Brutstandort meiden. Weder baubedingt noch betriebsbedingt sind Tötungsrisiken für die Feldlerche erkennbar. Der Tatbestand des Tötungsverbotes ist demnach nicht erfüllt.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Durch die Umsetzung des Vorhabens geht der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans als Lebensraum für die Feldlerche verloren. Die Feldlerche bevorzugt weiträumige Offenflächen mit niedriger und gerne lückenhafter Vegetation. Diese Strukturen sind im betroffenen Landschaftsraum nur sehr begrenzt vorhanden. Durch den vollständige Lebensraumverlust im Umfang von mind. 16,4 ha kann eine erhebliche Störung der Art mit Auswirkungen auf die lokale Population nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Da die Bautätigkeiten im zeitigen Frühjahr vor der Rückkehr der Feldlerche aus den Überwinterungsgebieten aufgenommen werden, ist aufgrund der baubedingten Störungen nicht davon auszugehen, dass die Feldlerche Brutplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplans bezieht. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3 kann ausgeschlossen werden.</p> | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | | | | | |
| <p>Zur Schaffung zusätzlicher geeigneter Brutstandorte der Feldlerche werden 2 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt:</p> <p>Maßnahme A 1_{CEF}: Umwandlung von Acker in Schwarzbrache und Umwandlung von Intensivgrünland in Extensivgrünland in der Lippeaue in einem Umfang von knapp 10 ha. Anlage von 4 Grundwasserblänken. Mit der Extensivierung der Nutzung wird die Qualität der Flächen als Brut- und Nahrungshabitat aufgewertet.</p> <p>Maßnahme A 2_{CEF}: Die Nutzung von 2 Ackerflächen wird extensiviert (verschiedene Bewirtschaftungsauflagen entsprechend KULAP). Am Rand der Flächen werden 10 m breite Ackerrandstreifen entwickelt. Auf den Flächen werden insgesamt 10 sog. Lerchenfenster angelegt. Auf diesen Flächen stehen zukünftig geeignete Brutplätze für die Feldlerche zur Verfügung. Die Extensivierung der Ackerflächen ermöglicht der Feldlerche einen Einflug zur Nahrungssuche. Die Ackerlandstreifen stellen ebenfalls hochwertigen Nahrungsraum für die Feldlerche dar.</p> | | | | | | |

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird im betroffenen Landschaftsraum ausreichend neues Brut- und Nahrungshabitat für die Feldlerche geschaffen, so dass der Verlust durch das Vorhaben ausgeglichen wird. Der Tatbestand des Störungsverbot wird nicht erfüllt. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im zugehörigen LBP dargestellt und werden über vertragliche Regelungen verbindlich festgesetzt.

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**5.2.3 Kiebitz**

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten | | | | | | |
|--|---|-----------------------------|----|--|--|------|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | | Kiebitz (Vanellus vanellus) | | | | |
| Schutz und Gefährdungsstatus der Art | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>3S</td></tr></table> | 2 | 3S | Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>4311</td></tr></table> | | 4311 |
| 2 | | | | | | |
| 3S | | | | | | |
| 4311 | | | | | | |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | | | | | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small> | | | | | | |
| <p>Im Rahmen der faunistischen Untersuchung 2010 wurden 2 Brutpaare des Kiebitz im Geltungsbereich des Bebauungsplans festgestellt. Jeweils ein weiteres Brutpaar brütete nördlich und südlich des Geltungsbereichs. In der faunistischen Untersuchung 2011 konnten im gesamten Untersuchungsgebiet der faunistischen Untersuchung lediglich 1 Brutpaar des Kiebitz außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nachgewiesen werden. Die Nachweise von 2010 belegen allerdings, dass der betroffene Raum geeigneter Lebensraum für den Kiebitz ist und i.d.R. eine Belegung des Raumes angenommen werden kann. Ursachen für den temporären Rückgang des Kiebitz in 2011 sind nicht bekannt. Für die erforderliche Verfahrenssicherheit geht die vorliegende Artenschutzprüfung von 2 Brutpaaren im Geltungsbereich des Bebauungsplans aus.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Der Kiebitz kommt im März aus seinen Überwinterungsgebieten und beginnt seine Brutgebiete zu besetzen. Da die geplanten Bautätigkeiten bereits im zeitigen Frühjahr aufgenommen werden, wird der Kiebitz den Geltungsbereich bzw. dessen Umfeld als Brutstandort meiden. Weder baubedingt noch betriebsbedingt sind Tötungsrisiken für den Kiebitz erkennbar. Der Tatbestand des Tötungsverbotes ist demnach nicht erfüllt.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Durch die Umsetzung des Vorhabens geht der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans als Brut- und Lebensraum für den Kiebitz verloren. Geeignete Bruthabitate sind im betroffenen Landschaftsraum nur sehr begrenzt vorhanden. Auch wenn der Kiebitz zunehmend auf Ackerflächen brütet, ist hier, bedingt durch die intensive Bewirtschaftung, der Bruterfolg regelmäßig sehr gering. Durch den vollständigen Lebensraumverlust für bis zu 2 Brutpaare kann eine erhebliche Störung der Art mit Auswirkungen auf die lokale Population nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Da die geplanten Bautätigkeiten im zeitigen Frühjahr vor der Rückkehr des Kiebitz aus den Überwinterungsgebieten aufgenommen werden, ist aufgrund der baubedingten Störungen nicht davon auszugehen, dass der Kiebitz Brutplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplans bezieht. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3 kann ausgeschlossen werden.</p> | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | | | | | |
| <p>Zur Schaffung zusätzlicher geeigneter Brutstandorte für den Kiebitz werden 2 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt:</p> <p>Maßnahme A 1_{CEF}: Umwandlung von Acker in Schwarzbrache und Umwandlung von Intensivgrünland in Extensivgrünland in der Lippeaue in einem Umfang von knapp 10 ha. Anlage von 4 Grundwasserblänken. Die Maßnahme liegt eingebettet in weiteren Optimierungsmaßnahmen des Entwicklungskonzeptes "Rieselfelder Werne". Mit der Extensivierung der Nutzung wird die Qualität der Flächen als Brut- und Nahrungshabitat aufgewertet. Hier wird zusätzliches Bruthabitat für mind. 2 Brutpaare geschaffen.</p> <p>Maßnahme A 3_{CEF}: Umwandlung von Intensivgrünland in Extensivgrünland und Anlage einer Grundwasserblänke. Mit der Extensivierung der Nutzung wird die Qualität der Flächen als Brut- und Nahrungshabitat aufgewertet.</p> | | | | | | |

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird im betroffenen Landschaftsraum ausreichend neues Brut- und Nahrungshabitat für den Kiebitz geschaffen, so dass der Verlust durch das Vorhaben ausgeglichen wird. Der Tatbestand des Störungsverbotes wird nicht erfüllt. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im zugehörigen LBP dargestellt und werden über vertragliche Regelungen verbindlich festgesetzt.

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |

**5.2.4 Kleinspecht**

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten | | | | | | |
|---|---|--|--|---|--|------|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | | Kleinspecht (Dryobates minor) | | | | |
| Schutz und Gefährdungsstatus der Art | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>*</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> | * | 3 | Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4311</td></tr></table> | | 4311 |
| * | | | | | | |
| 3 | | | | | | |
| 4311 | | | | | | |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | | Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | | | | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | | |
| <p>Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen 2010 und 2011 wurde 1 Brutplatz des Kleinspecht in einer Baumhöhle an einem Graben innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans festgestellt. Der Höhlenbaum wird im Zuge der Umsetzung des Vorhabens beseitigt.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Die Rodungsarbeiten erfolgen grundsätzlich im Winterhalbjahr. Zu diesem Zeitpunkt ist die Bruthöhle durch den Kleinspecht nicht besetzt. Weder baubedingt noch betriebsbedingt sind Tötungsrisiken für den Kleinspecht erkennbar. Der Tatbestand des Tötungsverbotes ist demnach nicht erfüllt.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Durch die Umsetzung des Vorhabens entfällt ein geeigneter Bruthöhlenbaum für den Kleinspecht. Im Landschaftsraum stehen in ausreichender Zahl weitere Bäume mit Baumhöhlen zur Verfügung. Die faunistischen Untersuchungen haben keine weiteren Brutpaare des Kleinspechtes im Landschaftsraum festgestellt, so dass auch keine Konkurrenzsituation dem Bezug eines neuen Brutbaumes entgegensteht. Eine erhebliche Störung der Art mit Auswirkungen auf die lokale Population kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Da die Bauaufbereitung und die Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr erfolgen, kann der Kleinspecht keinen Brutplatz im Eingriffsbereich des Vorhabens beziehen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3 kann ausgeschlossen werden.</p> | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | | | | | |
| Es konnte im vorangehenden Arbeitsschritt keine Betroffenheit der Art festgestellt werden. Vermeidungsmaßnahmen oder Maßnahmen des Risikomanagements sind nicht erforderlich. | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) | | | | | | |
| Es entstehen keine Auswirkungen des Vorhabens für die Art. | | | | | | |
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | |



5.2.5 Rebhuhn

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten | | | | | | |
|--|---|-------------------------|----|---|--|------|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: | | Rebhuhn (Perdix perdix) | | | | |
| Schutz und Gefährdungsstatus der Art | | | | | | |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart | Rote Liste Status Deutschland <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>2S</td></tr></table> | 2 | 2S | Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4311</td></tr></table> | | 4311 |
| 2 | | | | | | |
| 2S | | | | | | |
| 4311 | | | | | | |
| Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht | Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht | | | | | |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small> | | | | | | |
| <p>Im Rahmen der faunistischen Untersuchung 2010 wurde 1 Brutpaar des Rebhuhn im Geltungsbereich des Bebauungsplans festgestellt. In der faunistischen Untersuchung 2011 konnten im gesamten Untersuchungsgebiet der faunistischen Untersuchung keine Rebhühner nachgewiesen werden. Die Nachweise von 2010 belegen allerdings, dass der betroffene Raum geeigneter Lebensraum für das Rebhuhn ist und i.d.R. eine Belegung des Raumes angenommen werden kann. Ursachen für das temporären Ausbleiben des Rebhuhn in 2011 sind nicht bekannt. Für die erforderliche Verfahrenssicherheit geht die vorliegende Artenschutzprüfung von einem Brutpaar im Geltungsbereich des Bebauungsplans aus.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) setzt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus. Das Rebhuhn besetzt sein Brutrevier ab Anfang April. Da die geplanten Bautätigkeiten bereits im zeitigen Frühjahr aufgenommen werden, wird das Rebhuhn den Geltungsbereich bzw. dessen Umfeld als Brutstandort meiden. Weder baubedingt noch betriebsbedingt sind Tötungsrisiken für das Rebhuhn erkennbar. Der Tatbestand des Tötungsverbotes ist demnach nicht erfüllt.</p> <p>Der Tatbestand des § 44 (1) Nr. 2 (Störungsverbot) liegt vor, wenn während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten eine erhebliche Störung geeignet ist, den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art zu verschlechtern. Durch die Umsetzung des Vorhabens geht der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans als Brut- und Lebensraum für das Rebhuhn verloren. Das Rebhuhn bevorzugt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Diese Strukturen sind im betroffenen Landschaftsraum nur sehr begrenzt vorhanden. Durch den vollständige Lebensraumverlust im Umfang von mind. 16,4 ha kann eine erhebliche Störung der Art mit Auswirkungen auf die lokale Population nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Da die geplanten Bautätigkeiten im zeitigen Frühjahr vor der Besetzung der Brutreviere aufgenommen werden, ist aufgrund der baubedingten Störungen nicht davon auszugehen, dass das Rebhuhn Brutplätze im Geltungsbereich des Bebauungsplans bezieht. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten entspr. § 44 (1) Nr. 3 kann ausgeschlossen werden.</p> | | | | | | |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements | | | | | | |
| <p>Zur Schaffung zusätzlicher geeigneter Brut- und Nahrungshabitate für das Rebhuhn wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt:</p> <p>Maßnahme A 2_{CEF}: Die Nutzung von 2 Ackerflächen wird extensiviert (verschiedene Bewirtschaftungsauflagen entspr. KULAP). Am Rand der Flächen werden 10 m breite Ackerrandstreifen entwickelt. Auf den Flächen werden insgesamt 10 sog. Lerchenfenster angelegt. Auf diesen Flächen stehen zukünftig geeignete Brutplätze für das Rebhuhn zur Verfügung. Die Ackerrandstreifen stellen hochwertigen Brut- und Nahrungsraum für das Rebhuhn und eine wichtige Verbindungsfunktion im Landschaftsraum dar. Da im Landschaftsraum der vorgesehenen Maßnahme Rebhuhnvorkommen bekannt sind, kann von einer kurzfristigen Besiedlung der Maßnahmenflächen ausgegangen werden.</p> | | | | | | |

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Voraussetzung der vorangehend beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme wird im betroffenen Landschaftsraum ausreichend neues Brut- und Nahrungshabitat für das Rebhuhn geschaffen, so dass der Verlust durch das Vorhaben ausgeglichen wird. Der Tatbestand des Störungsverbotes wird nicht erfüllt. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im zugehörigen LBP dargestellt und werden über vertragliche Regelungen verbindlich festgesetzt.

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 2. | Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 3. | Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 4. | Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |



6. Abschließende Beurteilung

Für 36 vorkommende planungsrelevante Arten wurde geprüft, ob durch die Festsetzungen des Bebauungsplans 23 D -Gewerbegebiet Wahrbrink West 1- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Bei 10 Fledermausarten und 21 planungsrelevanten Vogelarten konnte eine Beeinträchtigung anhand artspezifischer oder vorhabensspezifischer Kriterien ausgeschlossen werden. Der Baumfalke, Feldlerche, Kiebitz, Kleinspecht und Rebhuhn wurden einer detaillierten Art-für-Art Betrachtung unterzogen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans 23 D -Gewerbegebiet Wahrbrink West 1- lassen keine Konflikte mit dem Artenschutz erwarten.

Mit Durchführung der beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A 1_{CEF}, A 2_{CEF}, A 3_{CEF} und A 6_{CEF} wird sichergestellt, dass

- keine Tiere verletzt oder getötet werden (entspr. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko,**
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (entspr. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG),**
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (entspr. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG).**

Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten wie Amsel, Singdrossel, Buchfink, Blaumeise usw. sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet.

Kenntnisdefizite, die weitere, vertiefende faunistische Untersuchungen erforderlich machen, konnten nicht festgestellt werden.

Die vorangehend beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im zugehörigen LBP ausführlich dargestellt und werden über vertragliche Regelungen verbindlich festgesetzt.



Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W., 2005:

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.- 2. Auflage, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 3 Bde..

BEZZEL, E., 1985:

Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel, Wiesbaden.

BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL, 1995:

Methoden der Feldornithologie. Radebeul.

BLOTZHEIM, U. VON, BAUER, K., 2001:

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, herausgegeben von Urs N. Glutz von Blotzheim, genehmigte Lizenzausgabe eBook, Aula-Verlag, Wiesbaden.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG), 2009:

Gesetz über Naturschutz und Landespflege (**Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG**) vom 29. Juli 2009, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010.

ERZ, W., MESTER, H., MUSLOW, R., OELKE, H. & PUCHSTEIN, K., 1968:

Empfehlungen für Untersuchungen der Siedlungsdichte von Sommervogelbeständen. - Vogelwelt 89: 69-78.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. M. BAUER, 1994:

Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 9. Columbiformes - Piciformes, Wiesbaden.

GÜNTHER, R. (HRSG.), 1996:

Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, G. Fischer, Jena: 825 S.

KOSTRZEWA, A.; SPEER, G., 2001:

Greifvögel in Deutschland, 2. Aufl., Aula-Verlag Wiesbaden: 141 S.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2011:

Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW - Stand 21.03.2011, Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW, Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2011:

@Linfos Landschaftsinformationssystem (Abfragedatum 27.04.2011), Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2011:

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (Abfragedatum 27.04.2011), Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV), 2011:

Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Dr. Matthias Kaiser, FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, Recklinghausen.

**MEBS, T., SCHERZINGER, W., 2000:**

Die Eulen Europas: Biologie - Kennzeichen - Bestände, Kosmos, Stuttgart.

MEBS, T. 2002:

Greifvögel Europas: Biologie - Bestandsverhältnisse - Bestandsgefährdung, 3. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007:

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW (MWEBWV) UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKULNV) 2010:

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010

OELKE, H., 1980:

Siedlungsdichte-Untersuchungen. In: BERTHOLD, P., BEZZEL, E. & THIELCKE, G. (Hrsg.): Praktische Vogelkunde - Ein Leitfaden für Feldornithologen, S. 34-45.- Greven.

PLANQUADRAT, 2011:

Bebauungsplan 23 D -Gewerbegebiet Wahrbrink West 1-, Vorentwurf vom 21.10.2011, Dortmund.

SCHOBER, W., GRIMMBERGER, E., 1998:

Die Fledermäuse Europas: kennen - bestimmen - schützen, 2. aktualisierte und erw. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

SCHRÖPFER, R.; FELDMANN, R.; VIERHAUS, H. (HRSG.), 1984:

Die Säugetiere Westfalens. Abhandlung des Westf. Museums für Naturkunde 46.

SKIBA, R., 2003:

Europäische Fledermäuse, Neue Brehm Bücherei Bd. 648: 212 S..

SÜDBECK, P. ET AL, 2005:

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, (Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.), Radolfzell.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL], 2007:

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-81.



WEISS, J., 1998:

Die Spechte in Nordrhein-Westfalen. Charadrius 34: 104-125.

WELUGA UMWELTPLANUNG, 2010:

Untersuchung der Avifauna auf der pot. Gewerbefläche Wahrbrink-West in Werne, Bochum.

WELUGA UMWELTPLANUNG, 2011A:

Untersuchung der Brutvögel und Amphibien im geplanten Gewerbegebiet Wahrbrink-West in Werne, Bochum.

WELUGA UMWELTPLANUNG, 2011B:

Limnologische Untersuchung im Einzugsbereich des Galgenbachs auf der Gewerbe-Erweiterungsfläche "Wahrbrink-West" in Werne, Bochum.

Unter Verwendung von Sach- und Grafikdaten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Aktualisierungsdatum: 10.10.2011.